



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Flughafen Friedrichshafen GmbH
Am Flugplatz 64
88046 Friedrichshafen

Stuttgart 28.04.2015

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Stadt Friedrichshafen
Rathaus Friedrichshafen
Adenauerplatz 1
88045 Friedrichshafen

Gemeinde Meckenbeuren
Theodor-Heuss-Platz 1
88074 Meckenbeuren

Austro Control
Tower Friedrichshafen
Am Flugplatz 64
88046 Friedrichshafen

DFS Deutsche Flugsicherung
Am DFS-Campus 10
63225 Langen

Mitglieder der Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Friedrichshafen und sonstige an deren Sitzung regelmäßig teilnehmende Personen

Per E-Mail

 Entwurf der Änderung der luftrechtlichen Genehmigung für den Verkehrsflughafen Friedrichshafen

Anlagen

4

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen den Entwurf zur Änderung der luftrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Friedrichshafen sowie eine Synopse, welche die geplanten Änderungen dem derzeit geltenden Genehmigungstext gegenüberstellt.

Wir geben Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf bis zum 31. Juli 2015.

Die Mitglieder der Fluglärmkommission und sonstige an deren Sitzung regelmäßig teilnehmende Personen erhalten die Unterlagen im Hinblick auf die vorgesehene Befassung in der nächsten Sitzung am 12. Mai 2015.

Bei dem Änderungsentwurf handelt es sich im Rechtssinne um eine sog. unwesentliche Änderung der luftrechtlichen Genehmigung. Ein umfangreiches Genehmigungsverfahren ist deshalb nicht erforderlich.

Der Entwurf der Änderung der luftrechtlichen Genehmigung enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Erweiterung der Wirbelschleppenvorsorgegebiete

Mit der Änderung der luftrechtlichen Genehmigung vom 01.03.1996 wurden für beide Anflugrichtungen Wirbelschleppenvorsorgegebiete festgelegt, in denen der Flughafenbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen u.a. Kosten für die Verklammerung von Dachziegeln zu erstatten hat. Seit 1996 sind insgesamt 45 mutmaßlich wirbelschleppenbedingte Schäden eingetreten; hiervon 22 Schäden außerhalb der festgelegten Wirbelschleppenvorsorgegebiete. Daher hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur der Flughafen Friedrichshafen GmbH mit Bescheid vom 21.12.2012 aufgegeben, ein Gutachten zur Abklärung möglicher negativer Auswirkungen von Wirbelschleppen anfliegender Luftfahrzeuge auf Sachen und Personen im Nahbereich des Flughafens Friedrichshafen beizubringen. Das Gutachten wurde durch die Gesellschaft für Luftverkehrsforschung mbH im Februar 2015 vorgelegt. Es kommt zum Ergebnis, dass die derzeit festgelegten Wirbelschleppenvorsorgegebiete zu klein dimensioniert sind, da vermehrt Wirbelschleppenvorfälle außerhalb dieser Gebiete zu verzeichnen waren. Daher wird eine Vergrößerung der Wirbelschleppenvorsorgegebiete auf die in den Anlagen 2 und 3 dargestellten Gebiete empfohlen. Die Genehmi-

gungsbehörde beabsichtigt, dieser gutachterlichen Empfehlung zu folgen und die Wirbelschleppenvorsorgegebiete gem. den Empfehlungen des Gutachtens zu erweitern.

2. Klarstellungen

Es ist vorgesehen, die luftrechtliche Genehmigung zur Klarstellung an das Gewollte anzupassen, ohne dass damit eine materielle Änderung verbunden ist.

a) Ambulanzflüge

Es wird klargestellt, dass in den Nacht- und Tagesrandstunden Flüge für medizinische Hilfeleistungen nur zulässig sind, wenn solche Flüge aus medizinischen Gründen notwendig sind.

b) Kapitel 4 Flugzeuge

Bisher enthält die luftrechtliche Genehmigung die Regelung, dass Flugzeuge über 14.000 kg MTOM und Strahlflugzeuge den Flughafen Friedrichshafen nur nutzen dürfen, soweit sie den Bestimmungen des ICAO-Anhangs 16, Kapitel 3, entsprechen. In der bislang neusten Fassung des ICAO-Anhangs 16 vom Juli 2011 gibt es mit dem Kapitel 4 eine weitere Kategorie von Strahl- und Propellerflugzeugen über 8618 kg MTOM, für welche die Typzulassung nach dem 01.01.2006 erteilt wurde. Diese Flugzeuge erfüllen strengere Lärmgrenzwerte als die sog. Kapitel 3 Flugzeuge. Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch die neueren und leiseren sog. Kapitel 4 Flugzeuge am Flughafen Friedrichshafen verkehren dürfen.

3. Berichtigungen und Bereinigungen

Das Änderungsverfahren wird benutzt, um die luftrechtliche Genehmigung in einigen Punkten zu berichtigen oder zu bereinigen. Es geht dabei vor allem um folgende Punkte:

- Bisher klassifiziert die luftrechtliche Genehmigung den Flughafen Friedrichshafen als Flugplatz nach Kategorie 3 des Anhangs 14 zum Abkommen über die

internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Abkommen). Tatsächlich ist er in die Kategorie 4 einzuordnen, da er über eine 45m breite Start- und Landebahn von über 1800m Länge verfügt. Dies entspricht auch den EASA-Zulassungsspezifikationen in Kapitel A – Flugplatzbezugscode. Auswirkungen auf den Betrieb des Flugplatzes sind damit nicht verbunden.

- In der bisherigen Fassung des Genehmigungstextes sind die Voraussetzungen für Ausnahmen von den Nachtflugbeschränkungen in Ziffer 3.5.2 a) erster Spiegelstrich (Not- und Ausweichflughafen) kumulativ formuliert. Tatsächlich stehen die beiden Tatbestandsmerkmale Notlandung und Ausweichlandung jedoch in einem Alternativverhältnis (Not- oder Ausweichflughafen). Daher wird die Formulierung klargestellt.
- Nach der Genehmigungsänderung vom 12.06.2012 sind die zulässigen äquivalenten Dauerschallpegel in Ziffer 3.1 der Genehmigung für den Tag- und den Nachtzeitraum differenziert geregelt. Daher muss Ziffer 5.1.1 auf Ziffer 3.1 verweisen.
- Zwei DM-Beträge werden auf Euro-Beträge umgestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Änderung der luftrechtlichen Genehmigung für den Verkehrsflughafen Friedrichshafen

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Karte des zukünftigen Wirbelschleppenvorsorgegebietes in Friedrichshafen

Anlage 4: Karte des zukünftigen Wirbelschleppenvorsorgegebietes in Meckenbeuren